

vielen Dank für Ihre Email, deren Eingang am 08. Januar 2020 Ihnen hiermit bestätigt wird.

Mit Ihrer Email haben Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gestellt. Einleitend möchten wir Ihnen daher zunächst allgemeine Informationen hinsichtlich der von Ihnen bereits angesprochenen Gebühren zukommen lassen:

In Erfüllung unserer aus § 25 VwVfG NRW folgenden Beratungspflicht weisen wir daher darauf hin, dass gem. § 11 Abs. 1 IFG NRW Gebühren erhoben werden; die Höhe bestimmt sich nach der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW). Gemäß der Anlage zur VerwGebO IFG NRW beträgt die Gebühr bis zu 500,- Euro; bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand wäre auch die Erhebung einer Gebühr bis zu 1.000,- Euro zulässig. Zusätzlich kann gemäß § 16 Gebührengesetz NRW ein Kostenvorschuss gefordert und die Amtshandlung der Informationserteilung davon abhängig gemacht werden. Die Weitergabe diesbezüglicher Informationen erachten wir nach unserem Dafürhalten für erforderlich, um einen Gebührenanspruch der Stadt Lübbecke zu sichern. Dies Vorgehen ist zugleich geeignet, Ihnen das mit dem Verfahren etwaige verbundene Kostenausmaß rechtzeitig vor Augen zu führen.

Ungeachtet dessen bedarf es einer Weitergabe nach § 5 Abs. 4 IFG RW nicht, sofern die gewünschten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Bitte nutzen Sie daher gerne das Ratsinformationssystem der Stadt Lübbecke: <https://luebbecke.ratsinfomanagement.net/>. Hinsichtlich Ihres Anliegens sind dort diejenigen Informationen (Finanzen, Bautenstand) veröffentlicht worden, die der Öffentlichkeit aufgrund des Transparenzgebotes bereits im Kontext von Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien zur Verfügung gestellt worden sind. Die Beratung über die Vergabe von Aufträgen bzw. über diesbezügliche Angebote und Anlagen erfolgt wie allgemein üblich und rechtlich vorgesehen ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung. Sofern vergaberechtlich Bekanntmachungsverpflichtungen – insbesondere für die beteiligten Bieter – bestehen, werden diese über Veröffentlichungsplattformen <http://www.owl-vergabeportal.de/> bzw. <https://www.deutsche-evergabe.de/> erfüllt.

Anträge hinsichtlich bereits verfügbarer Informationen (s. o.) können abgelehnt werden (§ 5 Abs. 4 IFG NRW). Eine schriftliche Ablehnung im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 3 IFG NRW kann hier – ebenso wenig wie für den Falle einer etwaigen wie oben beschriebenen gebührenpflichtigen Handlung – mangels Übermittlung Ihrer postalischen Kontaktdaten im Zuge Ihrer Anfrage nicht erfolgen, sodass wir uns hinsichtlich unserer Rückmeldung des von Ihnen gewählten Kommunikationsweges bedienen und

mit freundlichen Grüßen verbleiben.

Ihre Stadtverwaltung Lübbecke

---

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche mit etwaigen Unternehmen geschlossene Verträge zum Bau der "Parkpalette Weingarten", sowie Dokumente zu den Kostensteigerungen (bitte auch eventuellen internen Schriftverkehr).

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie, nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Soweit Umweltinformationen betroffen sind, handelt es sich hierbei um eine einfache Anfrage nach §5 (2) UIG NRW.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Auslagen dürfen nicht erhoben werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ich verweise auf § 5 Abs. 2 IFG NRW, § 2 UIG NRW und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, möchte ich Sie bitten, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Nach §5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW bitte ich Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen